

# Nachtragshaushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach

(Landkreis Bayreuth)

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushalt wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verän- dert
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	-	-	2.691.304,00	2.691.304,00
die Ausgaben	-	-	2.691.304,00	2.691.304,00
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	108.940,00	-	1.332.060,00	1.441.000,00
die Ausgaben	108.940,00	-	1.332.060,00	1.441.000,00

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0,00 Euro um 829.240,00 EUR erhöht und damit auf 829.240,00 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungs- und Investitionsumlage bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Mistelbach, 7. August 2023



Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach

Feulner  
Gemeinschaftsvorsitzender